

## Umsatzsteuer (auch Mehrwertsteuer genannt)

Steuer auf Rechtsgeschäfte, Verbrauchsteuer, grundsätzlich keine sozialen Komponenten bei der Besteuerung

wird wirtschaftlich vom Konsumenten getragen, Schuldner aber der Unternehmer

früher Allphasenbruttoumsatzsteuer

heute Mehrwertsteuer, Steuerkumulierung (Erhebung der Steuer von der Steuer) durch Vorsteuerabzug ausgeschlossen,

### Prüfungsschema für Umsatzsteuerfälle:

Leistungsbeziehungen zwischen wem?

Steuerbar? Steuerpflichtig? Bemessungsgrundlage?

Steuersatz? USt ./. Vorsteuer? Zahllast - Erstattung?

### 5.1 Steuerbarkeit

steuerbare Tatbestände sind:

Lieferungen und sonstige Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

innergemeinschaftlicher Erwerb nach § 1 Abs. 1 Nr. 5

{Einfuhr (Einfuhrumsatzsteuer)}

Unternehmer Lieferung/sonstige Leistung im Inland      Entgelt      Rahmen d. Untem.

### Steuerpflicht

Steuerfreie Umsätze schließen den Vorsteuerabzug aus, Option bis zur Bestandskraft des Steuerbescheides möglich, an keine besondere Form gebunden

### Bemessungsgrundlage

Entgelt ist das, was der Leistungsempfänger für die Leistung aufwendet

### Vorsteuer

berechtigt zum Abzug ist nur der Unternehmer, muss sich um Umsätze handeln, die für das Unternehmen bestimmt sind. Wird ein Wirtschaftsgut sowohl betrieblich als auch privat genutzt, kann zwar die gesamte Vorsteuer abgezogen werden. Die private Nutzung ist jedoch als unentgeltliche Wertabgabe umsatzsteuerpflichtig.

Der Vorsteuerabzug aus Anschaffung, Miete und Betriebskosten für Kraftfahrzeuge, die auch für unternehmensfremde Zwecke genutzt werden, ist auf 50 % beschränkt. Gleichzeitig entfällt die Umsatzbesteuerung der privaten Nutzung.

### Steuersatz

allgemeiner Steuersatz 16 %, ermäßigter 7 % (Lebensmittel außer Getränke und Gaststättenumsatz, Bücher, Zeitungen)

### Abzugsverfahren

Umsatzsteuer entsteht mit Leistung; Unternehmer hat für Zwecke der Vorauszahlung der im Kalenderjahr geschuldeten Umsatzsteuer monatlich oder vierteljährlich eine Voranmeldung abzugeben, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum selbst berechnet. Den errechneten Betrag hat er als Vorauszahlung an das Finanzamt zu entrichten.

### Umsatzsteuervoranmeldung

# Abgabenordnung

## Durchführung der Besteuerung

### Sachverhaltsaufklärung

Sachverhaltsaufklärung, dabei gilt Untersuchungsgrundsatz §§ 85, 88 AO  
Mitwirkungspflicht der Beteiligten § 90 AO (Mitwirkungsverweigerungsrechte)  
Steuergeheimnis § 30 AO

Außenprüfung, Steuerfahndung

### Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten (Buchführung)

§§ 149 ff AO Steuererklärung

### Festsetzung durch Steuerbescheid

deklaratorische Wirkung  
schriftlich  
Begründung  
zusammengefasste Steuerbescheide

### Feststellungs- und Festsetzungsverfahren

Feststellung der Besteuerungsgrundlagen (Sachverhalt)  
Festsetzung der Steuerschuld  
gesonderte Feststellungsbescheide nach §§ 179 ff AO

zweitaktiges Verfahren auch bei Realsteuern (Gewerbe- u. Grundsteuer)  
Grundlagenbescheid und Folgebescheid

### Besteuerung bei ungewisser Sach- und Rechtslage

vorläufige Bescheide  
Vorbehalt der Nachprüfung  
bei endgültiger Ungewissheit über die Tatsachenlage greifen die objektiven  
Beweisregeln der §§ 159 bis 161 AO; Schätzung

### Fehlerbeseitigung bei Steuerbescheiden

grundsätzlich wirksam, nur anfechtbar, selten nichtig  
Besonderheiten bei vorläufigen und unter Vorbehalt der Nachprüfung  
stehenden Bescheiden  
schlichte Änderung § 172 AO  
§§ 173 bis 175 AO, bei neuen Tatsachen und Beweismitteln  
§§ 176, 177 AO

### *Erhebung und Vollstreckung der Steuern*

eigene Vollziehungsbeamte

## Aufbau der Finanzverwaltung

Finanzverwaltungsgesetz

## Rechtsschutz im Steuerrecht

außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren  
Einspruch - Beschwerde - Aussetzung der Vollziehung  
gerichtliches Verfahren  
Finanzgerichte (Realsteuern bei Verwaltungsgerichten)